

BETEILIGUNGSREGELN

ZIELE der Beteiligungsregeln des 7. EU-Rahmenprogrammes

- Regelung der grundlegenden Rechte und Pflichten für die Teilnahme
- Festlegung der Prinzipien für Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse aus der Teilnahme

HINTERGRUND

Die Europäische Kommission hat am 23. Dezember 2005 einen *Vorschlag für eine Verordnung* veröffentlicht, in der die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen am 7. EU-Rahmenprogramm (RP7) sowie die Regeln für die Verbreitung von Ergebnissen (kurz *Beteiligungsregeln* oder „*Rules for participation*“) festgelegt werden (gesetzliche Grundlage: Art. 167 des EG Vertrages).

Auf Basis des Vorschlages der Europäischen Kommission wurden die Beteiligungsregeln für das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (RP7) gemeinsam vom Europäischen Parlament und dem Rat Mitte Dezember 2006 beschlossen und traten Anfang Jänner 2007 in Kraft.

THEMEN und ÄNDERUNGEN

Die Beteiligungsregeln für RP7 wahren die *Kontinuität zum 6. EU-Rahmenprogramm (RP6)*, sehen aber gleichzeitig eine *Vereinfachung* vor allem im Bereich des Antragsverfahrens, der Projektkostenabrechnung, der Vorlage der Prüfbescheinigungen und den Bestimmungen über das geistige Eigentum vor. Die wichtigsten Änderungen in den Beteiligungsregeln für RP7 sind:

Formen der Finanzhilfen

Im RP7 kann die Förderung in Form

- der *Erstattung zulässiger Kosten* (aktuelle, während der Projektlaufzeit im Einklang mit den Rechnungslegungs- und Managementprinzipien der teilnehmenden Organisation angefallene direkte und indirekte Projektkosten),
- von *Pauschalbeträgen* oder
- der *Finanzierung nach Pauschalsätzen* erfolgen.

Eine Kombination aller drei Förderformen ist möglich.

Abschaffung der Kostenberichtsmodelle

Die *drei* in den vorangegangenen Rahmenprogrammen *genutzten Kostenberichtsmodelle* wurden im RP7 *abgeschafft*. Alle Teilnehmer dürfen, unabhängig von der Art ihrer Rechtsperson und der Buchführung, ihre tatsächlichen direkten und indirekten Projektkosten abrechnen. Die Teilnehmer können bei der Abrechnung der indirekten Kosten zwischen den *tatsächlichen indirekten Projektkosten* oder einem *festen Pauschalsatz* wählen.

FAKTEN

KONTAKT:

Mag. Martin Baumgartner

Tel.: +43 (0)5 7755 – 4008

@: martin.baumgartner@ffg.at

Nationale Kontaktstelle für
Rechts- und Finanz-
angelegenheiten im EU-
Rahmenprogramm

Mag. Carla Chibidziura

Tel.: +43 (0)5 7755 – 4009

@: carla.chibidziura@ffg.at

Expertin für Rechts- und
Finanzangelegenheiten im EU-
Rahmenprogramm

Förderungsintensität

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft beträgt für *Forschungs- und Entwicklungs-tätigkeiten* sowie für *Demonstrationsaktivitäten* bis zu 50 % der erstattungsfähigen Projektkosten (abzgl. evt. Einnahmen aus dem Projekt). Führen *Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU), öffentliche Einrichtungen und Universitäten sowie Forschungsorganisationen* Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten durch, so werden diese *bis zu 75%* gefördert.

Bei Tätigkeiten der *sicherheitsbezogenen Forschung und technologischen Entwicklung* beträgt die Förderungsintensität bis zu 75%, soweit es die Entwicklung hochzuverlässiger Fähigkeiten in Bereichen mit sehr begrenzter Marktgröße, das Risiko eines Versagens des Marktes und beschleunigte Geräteentwicklung als Reaktion auf neue Bedrohungen betrifft.

Als neue Förderform im RP7 werden Tätigkeiten im Rahmen der *Pionierforschung* („Ideas“ des *European Research Council – ERC*) für alle Rechtspersonen bis zu 100% gefördert. Alle anderen Aktivitäten (zB. *Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Laufbahnentwicklung von ForscherInnen*) werden für alle Arten von Einrichtungen *bis zu 100%* gefördert.

Risikovermeidungsmechanismus – Ersatz der gesamtschuldnerischen Haftung

Durch die Einrichtung des so genannten *Teilnehmergarantiefonds* wird das finanzielle Risiko der Kommission im Falle der Forderung zur Rückzahlung geschuldeter Beträge gegenüber säumigen Partnern im RP7 abgedeckt werden. Der *Garantiefonds* setzt sich aus der Einbehaltung von 5% des maximalen Förderbetrages von der Vorfinanzierung aller Projekte zusammen. Diese Summe wird nach Projektende dem Konsortium wieder zurückgeführt. Die daraus erzielten Zinsen sollen der Abdeckung eventueller Forderungen der Europäischen Kommission gegenüber dem Konsortium dienen. Der *Garantiefonds* ersetzt die *gesamtschuldnerische Haftung* des Konsortiums.

Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums

Die Verpflichtung, die Vorab-Zustimmung der Kommission bei Veröffentlichung von Projektergebnissen, bei Übertragung von Eigentumsrechten sowie bei der Gewährung von Zugriffsrechten an Dritte einholen zu müssen, wurde aufgehoben. Voraussetzung dafür ist, dass alle Vertragspartner des Konsortiums den Maßnahmen im Vorfeld zustimmen.

Einführung eines neuen Finanzierungsinstrumentes

Die Einführung der „*Risk-Sharing Finance Facility – RSFF*“ zur Ausfinanzierung von F&E-Vorhaben ermöglicht erstmals die Aufnahme von begünstigten Krediten bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) und ihren Partnerorganisationen durch TeilnehmerInnen des EU-Forschungsrahmenprogrammes.

SERVICE

Ihr Wegweiser durch die Europäischen und Internationalen Programme:

Information, Beratung, Coaching von der Projektidee bis zum Projektabschluss bieten Ihnen die ExpertInnen der FFG. **Profitieren Sie vom umfassenden Service** und optimieren Sie damit Ihre Erfolgchancen im „Match“ um europäische Forschungsgelder.